

**18. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung  
der Stadt Monschau vom 02.04.2009  
zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau**

Aufgrund

- der §§ 7,8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666),
- der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712) sowie
- des § 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesabfallgesetz – LabfG - vom 21.06.1988 (GV NW S. 250), alle in der jeweils geltenden Fassung,

hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgende 18. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau beschlossen:

---

**§ 1**

**§ 5 Gebührensätze**

**Absatz 1** erhält folgende Fassung:

Für den Restmüll im Zeitraum 01.01.2026 – 31.12.2026 beträgt die

a) Grundgebühr bei einem:

60 l Restmüllgefäß	157,20 €
120 l Restmüllgefäß	273,60 €
240 l Restmüllgefäß	507,60 €
1.100 l Restmüllgefäß, bei wöchentlicher Abfuhr	4.636,80 €
1.100 l Restmüllgefäß, bei 14 tägiger Abfuhr	2.288,40 €
1.100 l Restmüllgefäß, bei vierwöchiger Abfuhr	1.146,00 €

Bei nachgewiesener Eigenkompostierung verringert sich die vorgenannte Gebühr um 46,80 €/Gefäß.

**§ 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende 18. Satzung vom 17.12.2025 zur Änderung der Gebührensatzung der Stadt Monschau vom 02.04.2009 zur jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Monschau wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden ist,
- c) die Bürgermeisterin den Beschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den 17.12.2025

  
(Dr. Carmen Krämer)  
Bürgermeisterin